

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00085

vom 3. August 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2020.00085

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00085 du 3 août 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00085 del 3 agosto 2021

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1970, aufgewachsen in Y.____, absolvierte keine berufliche Ausbildung und war

seit seiner Einreise in die Schweiz als Hilfsarbeiter für verschiedene Arbeitgeber tätig.

Als Arbeitsloser war er bei der Suva gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert, als er am 8. Februar 2012 während eines Umzuges im Treppenhaus ausrutschte und sich am rechten Knie verletzte (Urk. 8/1). Die Suva erbrachte in der Folge die gesetzlichen Leistungen (Urk. 8/5 f.). Am 3. Mai 2012 wurde eine Kniegelenksarthroskopie rechts mit Resektion des medialen Meniskushinterhornes und der Plica infrapatellaris durchgeführt (Urk. 8/24). In der Folge wurde die Behandlung abgeschlossen und der Versicherte war ab Ende Juni 2012 wieder voll arbeitsfähig (Urk. 7/34).

Am

E. 1.2

Am 2. Oktober 2015 erlitt der Versicherte, der seit dem 5. Mai 2015 als Monteur bei der A.____

AG angestellt und weiterhin durch die Suva gegen die Folgen von Unfällen versichert war, einen weiteren Unfall, als er beim Motorradfahren durch ein links abbiegendes, nicht vortrittberechtigtes Auto angefahren wurde und sich einen Bruch am linken Unterschenkel zuzog, der gleichentags operativ versorgt werden musste (Urk. 7/1). Die Suva erbrachte wiederum die gesetzlichen Leistungen (Urk. 7/23). Am 18. September 2017 erfolgte eine kreisärztliche Untersuchung bei Dr. med. B.____, Facharzt für Physikalische Medizin und Rehabilitation (Urk. 7/96).

Da der Versicherte wiederum unter Beschwerden am linken Knie litt, legte die Suva die Sache am

E. 2

6. September 2013 erfolgte aufgrund einer Schwellung an beiden Knien eine Rückfallmeldung (Urk. 8/38). Nachdem die Suva weitere Abklärungen durchgeführt hatte, anlässlich derer der Versicherte geäußert hatte, bereits direkt nach dem Unfallereignis vom 8. Februar 2012 unter Beschwerden an beiden Knien gelitten zu haben (Urk. 8/55), erkannte sie den Rückfall und erbrachte wiederum Taggeldleistungen und übernahm die Kosten für die Heilbehandlung (Urk. 8/60). In deren Rahmen wurde am 19. Dezember 2013 eine Kniegelenksarthroskopie mit Refixation des medialen Meniskushinterhornes

am linken Knie durchgeführt (Urk. 8/62) . Am 23. April und am 11. August 2014 erfolgte
n kreis ärztliche Untersuchungen bei Dr. med. Z.____, Facharzt für Chirurgie (Urk. 8/78 ,
Urk. 8/105), worauf die Suva die Taggeldleistungen laut Schreiben vom 13. August 2014
ab dem 4. August 2014 einstellte (Urk.

8/106)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.